

## 6.1.5 Grundbedarf in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften sowie Konkubinat

---

### § 12 SPV

#### **Konkubinat**

Liegt ein Konkubinat vor ( [vgl. Kapitel 5.3.](#) ), hat dies Auswirkungen auf den Grundbedarf. Der Grundbedarf wird nach der Grösse des gesamten Haushalts festgelegt. Dem unterstützten Konkubinatspartner steht der entsprechende Anteil des Grundbedarfs zu, gemäss Kopfteilungsbudget ( [vgl. Kapitel 5.1.](#) ) im Verhältnis zur Haushaltsgrosse. Leben die Konkubinatspartner in einem stabilen Konkubinat ( [vgl. § 12 SPV](#), [Kapitel 5.3.](#) ) ist eine allfällige Unterstützungspflicht im Rahmen des Konkubinatsbeitrags ( [vgl. Kapitel 9.9.](#) ) zu überprüfen.

#### **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (mit gemeinsamer Haushaltsführung)**

Liegt eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vor ( [vgl. Kapitel 5.6.](#) ), dann hat dies, analog zum Konkubinat, Auswirkungen auf den Grundbedarf. Der Grundbedarf wird nach der Grösse des gesamten Haushalts festgelegt. Die anteilmässigen Kosten für die unterstützte Person entsprechen dem Anteil des Grundbedarfs gemäss Kopfteilungsbudget ( [vgl. Kapitel 5.1.](#) ) im Verhältnis zur entsprechenden Haushaltsgrosse.

#### **Wohngemeinschaft (ohne gemeinsame Haushaltsführung)**

Liegt eine Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung vor, ist eine pauschale Reduktion des Grundbedarfs nicht zulässig. Es ist vom Grundbedarf eines Einpersonenhaushalts auszugehen und dieser Betrag ist dann um diejenigen Positionen zu kürzen, welche durch die konkrete Wohngemeinschaft tatsächlich eingespart werden können (vgl. Liste Ausgabenpositionen Grundbedarf, [Kapitel 6.1.4.](#) ). Dieses Vorgehen setzt aber voraus, dass aufgrund der konkreten Verhältnisse Einsparungen innerhalb der Wohngemeinschaft klar aus- und nachgewiesen sind.